

GEBÜHRENORDNUNG **zum Reglement über das Abfallwesen**

Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2012
(Stand: 1. Januar 2016)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

beschliesst:

I. Gebührentarif

KEBAG-Gebühren

Die Kosten für die Abfallverbrennung in der KEBAG sind mit dem Verkaufspreis der offiziellen KEBAG-Kehrriechsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken abgedeckt.

Die übrigen Kosten, die der Gemeinde erwachsen (insbesondere Transportkosten und Kosten für die Separatsammlungen) werden durch die Erhebung einer Pauschalgebühr zu 100% gedeckt.

Pauschalgebühr

Die gemäss § 5 des Reglementes über das Abfallwesen von der Gemeinde erhobene Pauschalgebühr pro Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt CHF 198.00¹ (inkl. MwSt).

Bei veränderten Verhältnissen wird diese Pauschalgebühr gemäss § 6 des Reglementes über das Abfallwesen vom Gemeinderat neu angepasst.

Gebührenerlass

a) Von Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Einkommen unter CHF 12'000.00 (Tarif A) und unter CHF 7'500.00 (Tarif B) liegt, wird keine Pauschalgebühr erhoben.

¹ Gemäss Beschluss GR 2015-163 vom 2. November 2015, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB vom

b) Von der Pauschalgebühr befreit wird ein reiner Dienstleistungs- oder Kleinstgewerbebetrieb, welcher sich in der selbstbewohnten Wohnung oder im selbstbewohnten Haus befindet, maximal einen Arbeitsplatz enthält und die Arbeitsfläche von maximal 10.00 m² nicht überschreitet. Der Rechnungsempfänger hat schriftlich nach Erhalt der Gebührenrechnung innerhalb der Einsprachefrist ein Erlassgesuch zu stellen und den Nachweis zu erbringen, dass es sich um einen reinen Dienstleistungs- oder Kleinstgewerbebetrieb handelt.

c) Erlassgesuche sind innert 30 Tagen mit Begründung und Beweismittel an die Finanzverwaltung einzureichen.

II. Gewicht und Höchstabmessungen

Säcke, Behälter und Gebinde

Gewicht und Höchstabmessungen für Säcke, Behälter und Gebinde werden von der KEBAG festgesetzt:

a) offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt;

b) private mit einer KEBAG-Bündelmarke versehene Gebinde, bis zu einem Höchstgewicht von 10 kg, wie zugeschnürte Säcke bis 60 Liter Inhalt, fest verschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände mit folgenden Höchstabmessungen:

100 x 40 x 30 cm;

c) Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm ist mit einer KEBAG-Sperrgutmarke zu versehen. Für grössere Stücke sind 2 Sperrgutmarken zu verwenden.

d) Container für die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe. Für jede Leerung ist eine entsprechende KEBAG-Containergebührenmarke, deren Preis auf 800 Liter Inhalt basiert, zu verwenden.

Änderungen

Bei Änderungen von Gewicht und Höchstabmessungen prüft der Gemeinderat den Vollzug und leitet die entsprechenden Anpassungen dieser Tarifordnung ein.

III. Grüngutentsorgung

Das Grüngut umfasst mindestens folgende Komponenten:

- Rasenschnitt, Grasschnitt, Heckschnitt, Laub, Unkraut
- Stauden, Äste, Häckselgut
- Balkon- und Topfpflanzen, Schnittblumen
- Reste von Früchten und Gemüse, Wein- und Obsttrester
- Pflanzliches aus der Küche, wie Rüstabfälle, Kaffeesatz, Teebeutel, Eierschalen, Obst und Gemüse
- Alle Speisereste aus Haushalten und Grossküchen (Gemüse, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, usw).
- Reststoffe aus Landwirtschaft, Tierhaltung, Katzensand und Kleintiermist, usw.
- Holzasche aus Cheminéés und Kachelöfen

Bereitstellung 06.30 Uhr:

- Am Strassen- / Trottoirrand, längs Gartenmauern / Zaun, sauber geordnet; Bereitstellung zur Abholung / Leerung auf öffentlichem Grund.
- In Containern 140 – 770 l; es sind auch weitere geschlossene Gebinde mit Traggriffen möglich, max. 20 kg/Gebinde.
- Gebündelt bis 1.50 m Länge und max. 20 kg. Keine Plastik-Kunststoffschnüre oder Draht verwenden.

IV. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
(GRB 2012-201/202/203 vom 19.11.2012)

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Leiter Zentrale Dienste: Michael Ruefer

Genehmigung des Regierungsrates: RRB 2013/176 vom 19. Februar 2013